

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Grubengelände Nordfeld Jaucha“ (NSG0134)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das Naturschutzgebiet „Grubengelände Nordfeld Jaucha“ wurde am 17. März 1983 auf der achten Tagung des Bezirkstages Magdeburg zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Naturschutzgebiet erlassenen Behandlungsrichtlinie bildete dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Hohenmölsen

Im Osten ist beabsichtigt, das Naturschutzgebiet entlang des östlichen Wanderrundweges abzugrenzen, um einen kontinuierlichen und nachvollziehbaren Grenzverlauf zu erreichen. Der Rundwanderweg führt vorbei an dem außerhalb des Naturschutzgebietes gelegenen Mondsee und schließt ein weiteres Gewässer mit ein.

Beim ursprünglichen Grenzverlauf im Osten des Naturschutzgebietes ist die hinreichende Bestimmtheit nicht gegeben, da dieser sich nicht an den räumlichen Gegebenheiten vor Ort orientiert. Daher ist eine Grenz Anpassung notwendig.

Gemarkung Hohenmölsen und Deuben

Im Süden ist beabsichtigt, das Naturschutzgebiet entlang des südlichen Rundwanderweges abzugrenzen, um einen kontinuierlichen und nachvollziehbaren Grenzverlauf zu erreichen. Der Rundwanderweg führt vorbei an einer Weidefläche, einem Kiefernforst und dem bestehenden Wald, welche damit Bestandteil des Naturschutzgebietes werden.

Der Weg stellt somit die sichtbare und in der Natur vorhandene Grenze des Naturschutzgebietes dar.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Naturschutzgebiet von ca. 23 ha auf ca. 83 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	8
§ 6 Landwirtschaft	9
§ 7 Forstwirtschaft	12
§ 8 Jagd	14
§ 9 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	15
§ 10 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	15
§ 11 Anordnungen	15
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 13 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	16

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Grubengelände Nordfeld Jaucha“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Städten Hohenmölsen und Teuchern liegt in den Gemarkungen Deuben, Hohenmölsen und Zemschen. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Grubengelände Nordfeld Jaucha“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 83 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 7.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung der unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises sowie bei den Stadtverwaltungen von Hohenmölsen und Teuchern wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet liegt südlich des Hohenmölsener Ortsteils Jaucha. Es umfasst einen Teil eines ehemaligen Braunkohlegeländes. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft im Westen weitestgehend entlang einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, im Norden entlang

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

des Waldrandes, dabei unter Ausschluss eines Walnussbestandes, und im Osten und Süden entlang von Wegen.

- (4) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Wälder die Grenze, gehört der Waldsaum zum Naturschutzgebiet. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland“. Es ist Teil der Bergbaufolgelandschaft im Zeitz-Weißenfelder Braunkohlerevier und umfasst einen Ausschnitt einer 1969 bzw. 1971 geplanten Flurkippe. Wenn, wie im Naturschutzgebiet, die gekippten Sande, Lehme und Tone ohne Kulturbodenauftrag verbleiben, können Bergbaufolgelandschaften aufgrund ihrer Nährstoffarmut, der lokalen Standortvielfalt und der großen Entwicklungsdynamik sehr wertvoll für viele konkurrenzschwache Tier- und Pflanzenarten sein. Im Naturschutzgebiet konnten sich Teile der offenen Bereiche gleich in der Pioniersukzessionsphase in den 1970er Jahren zu bedeutenden Orchideenlebensräumen entwickeln. Wegen der großflächigen Waldentstehung sind bedeutende Orchideenbestände jedoch etwa seit den 2000er Jahren nur noch auf einer Pflegefläche vorhanden. Darüber hinaus sind im Naturschutzgebiet naturnahe Stillgewässer mit sich ungestört entwickelnden Verlandungszonen mit geeigneten Bruthabitaten für Wasservögel entstanden. In diesen Gewässern konnten sich zudem gefährdete Wasserpflanzengesellschaften etablieren. Die nicht auf Aufforstung zurückgehenden Gehölzbestände stellen Pionierwälder dar, die derzeit von Birke dominiert werden und zahlreichen Singvogelarten Lebensraum bieten. Daneben gibt es auch feuchte Standorte mit Grauweiden sowie frische Standorte mit Salweiden. Zum Teil wurden im Naturschutzgebiet Schwarz-Erlen und Pappeln angepflanzt. Ein besonderer Wert des Naturschutzgebietes besteht in der bisher wenig gestörten Entwicklung der Wasserflächen und ihrer Uferzone sowie der Pionierwälder.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer störungsarmen Bergbaufolgelandschaft aus Laubwäldern feuchter bis trockener Standorte, einer Offenlandfläche mit einem reichen Orchideenvorkommen sowie naturnaher Stillgewässer als Rückzugshabitat für störungsempfindliche oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Wasservögeln.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,

4. des vielgestaltigen Landschaftsausschnittes mit einer von menschlichen Aktivitäten weitgehend unbeeinflussten Entwicklung von Wasser- und Landlebensräumen unter Einschluss der Vor- und Pionierwaldstadien,
5. als Rückzugsgebiet für störungsempfindliche und gefährdete Arten,
6. der störungsarmen, naturnahen Stillgewässer einschließlich der Gesellschaft der Gemeinen Armelechteralge, der Laichkrautgesellschaft und der Wasserknöterich-Schwimmlaichkraut-Gesellschaft mit Vorkommen von Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris* agg.),
7. des Sumpfsimsen-Kleinröhricht, des Strandsimsen-Röhricht, des Schmalblattröhrkolben- und des Breitblattröhrkolben-Röhricht und großflächig des Schilf-Röhricht sowie partiell des Schlankseggen-Rieds an den Gewässerrändern und in feuchten Senken,
8. der offenen Bereiche als Lebensraum für daran angepasste Pflanzenarten wie der Blaugrünen Segge (*Carex flacca*) und das Große Windröschen (*Anemone sylvestris*),
9. der überwiegend ungestörten Vor- und Pionierwälder wie Birken (*Betula pendula*), Grauweiden (*Salix cinera*) und Salweiden (*Salix caprea*) sowie der sich entwickelnden Eichen-Birkenwälder,
10. des reichen Orchideenbestands unter Pflege und Offenhaltung entsprechender Standorte mit zahlreichen seltenen oder gefährdeten Orchideenarten wie Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Breitblättriger Sitter (*Epipactes helleborine*), Fleischfarbenedes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Großes Zweiblatt (*Listeria ovata*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Rotes Waldvöglein (*Cephalanthera rubra*), Sumpf-Sitter (*Epipactis palustris*) und Weißes Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*),
11. als Lebensraum für charakteristische oder seltene Vogelarten wie Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus europaeus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
12. als Vermehrungshabitat für charakteristische oder bestandsbedrohte Amphibien- und Reptilienarten mit teilweise überregionaler Bedeutung wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
13. einer artenreichen Wirbellosenfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie Schwebfliege *Lejops vittatus*, Laufkäfer *Leistus spinibarbis* und *Licinus cassideus*, Rothalsigen Linienbock (*Oberea oculata*), Wolfsspinnen *Aulonia albimana* und *Arctosa leopardus*, Dreizahnturmschnecke (*Chondrula tridens*), Kleine Königslibelle (*Anax parthenope*) und Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) sowie weiteren charakteristischen Arten wie Vierflecklibelle (*Libellula quadrimaculata*) und Faulblaumbläuling (*Celastrina argiolus*),

14. einer artenreichen Fledermausfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten und geschützten Arten wie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
 15. als Lebensraum von Wald-Spitzmaus (*Sorex araneus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Wolf (*Canis lupus*).
- (2) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Naturschutzgebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Gräben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen, das Angeln sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 m Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
 5. wildwachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
 8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,

9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Röhrichbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 hergestellt werden,
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁵, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁶ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁷ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Ausnahmen

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 hergestellt werden,
4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 herzustellen,

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 herzustellen,
7. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁸, BrSchG⁹ oder RettDG LSA¹⁰ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹¹ oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden, nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänke, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:

⁸ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2,
2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang nur mit Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2,
3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken, Hochstaudenbeständen oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung sowie die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG, NatSchG LSA, des Gehölzschutzes sowie des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
5. keine Düngung, kein Ausbringen von Abwasser sowie kein Lagern von Düngemitteln,
6. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2,
7. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
8. keine Agroforstwirtschaft ohne Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2,
9. kein Walzen oder Schleppen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen in der Zeit vom 15. März bis 31. März nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,

10. keine Störung oder Zerstörung der Brut sowie keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, durch die Fachbehörde für Naturschutz oder durch behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 m² um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule sowie Uferschnepfe in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli,
 - b) auf 625 m² um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl sowie Wiesenpieper,
 - c) auf 4 ha um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
11. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
12. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
13. keine Mahd von außen nach innen; vorzuziehen ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd,
14. die Mahd der Riede bedarf unter Festlegung der Mahdhäufigkeit und des Mahdzeitpunktes der Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2,
15. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen und dürfen nicht umgebrochen werden,
16. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 cm,
17. Mahd nur mit Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 unter Festlegung des Mahdregimes und der eingesetzten Technik,
18. Beweidung nur mit Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 unter Festlegung des Weidemanagements (insbesondere von Weidezeitpunkt, Weideeinrichtungen, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen, Zufütterungsmöglichkeiten),
19. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
20. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs in der Zeit vom 1. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 cm beträgt,
 - c) auf Flächen, die durch Schadstoffe kontaminiert sind,

außerhalb der oben genannten Gründe und sofern keine andere Nutzung möglich ist, bedarf das Mulchen eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2.

- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten sowie zu Mahdzeiten oder zu Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7

Forstwirtschaft

Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹², sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 ha,
3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr in der Zeit vom 15. März bis 30. September; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis 30. September, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr ist in der Zeit vom 15. März bis 30. September in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 zulässig,
5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 cm bei Buche, Eiche, Edellaubholz und Pappel sowie von mindestens 40 cm bei anderen Baumarten auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,

¹² Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

6. Erhaltung des starken stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz im Sinne dieser Verordnung ist mindestens 3 m lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 cm auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung der Bestandesbegründung,
7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30% Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 cm bei Eiche und Buche, von mindestens 60 cm bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde und Pappel sowie von mindestens 40 cm bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 m und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm,
8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbh Holzgrenze (7 cm) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 zulässig,
9. keine flächige Befahrung,
10. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
11. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 m in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 cm und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht,
12. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
13. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
14. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
15. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen

großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,

16. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
17. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
18. kein Häckseln und Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für das Hacken und Häckseln von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind, dabei sind vor dem Häckseln, dem Hacken und der Abfuhr die Holzpolter und die Reisighaufen auf Wildkatzenwürfe durch eine sachkundige Person zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Aufzucht zu schonen,
19. Veränderung oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 500 m um bekannte und aktuell genutzte Wolfshöhlen sind nach jeweiliger Einzelfallprüfung in der Zeit vom 1. April bis 15. September nicht gestattet; der Fund von Wolfshöhlen ist dem Wolfskompetenzzentrum Iden anzuzeigen.

§ 8

Jagd

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung nur als Pirschjagd oder Ansitzjagd in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar,
 3. für die Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,
 4. Fallenjagd ist nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 zulässig,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; die Errichtung von Ansitzeinrichtungen ist nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 zulässig,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 7. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,
 8. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 m um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Watvögeln und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Watvögeln und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 m einzuhalten.

- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹³ und des § 28 LJagdG¹⁴ unberührt.

§ 9

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind vier Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 8 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG gewährt werden.

§ 10

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO¹⁵, bleiben unberührt.

§ 11

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.

¹³ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁴ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

¹⁵ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

- (2) Anstelle von Anordnungen im Sinne des Absatzes 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 8 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von § 5 bis 9 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 9 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 9 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Beschluss über die Erklärung und Veränderung von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Feuchtgebieten im Bezirk Halle, Vorlage-Nr. 34, 8. Tagung des Bezirkstages Halle am 17.03.1983, Punkt a) 1., soweit es das Naturschutzgebiet „Grubengelände Nordfeld Jaucha“ betrifft,
 2. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Grubengelände Nordfeld Jaucha“ bei Hohenmölsen.

Halle (Saale), den xx. Monat 20xx

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 7.000